

der Strafrechtswissenschaft selbst gelöst werden. Die marxistisch-leninistische Kausalitätsauffassung darf nicht als fertige Lösung betrachtet werden, die Antwort auf alle strafrechtlichen Kausalitätsfragen gibt.¹⁸ Sie stellt kein Schema dar, das einzelwissenschaftliche Forschung ersetzt und erübrigt.

Kausalität und Wechselwirkung.

Die Objektivität und Allgemeingültigkeit der Kausalität

Der Kausalzusammenhang ist *Teil und Form des universellen Zusammenhangs und der Wechselwirkung zwischen den Erscheinungen und Prozessen der objektiven Realität, die außerhalb und unabhängig von unserem Bewußtsein existiert und unserer Erkenntnis zugänglich ist.* Unsere Vorstellungen von der Kausalität sind die Widerspiegelung objektiver, real existierender Zusammenhänge, die durch die menschliche Erfahrung und Praxis begründet, überprüft und bestätigt werden.

Die dialektisch-materialistische Auffassung von der Kausalität wendet sich konsequent gegen alle idealistischen Kausalitätstheorien, die die Erkennbarkeit der Kausalität leugnen oder den Ursache-Wirkung-Zusammenhang als bloße Denkverknüpfung, als bloßes Denkprinzip oder Denkschema betrachten. Lenin hat das Wesen dieser Kausalitätsauffassungen in seinem Werk „Materialismus und Empirio-kritizismus“ folgendermaßen charakterisiert: „Die subjektivistische Linie in der Frage der Kausalität“ besteht darin, daß „Ordnung und Notwendigkeit in der Natur nicht aus der objektiven Außenwelt, sondern aus dem Bewußtsein, dem Verstand, der Logik u. a. m.“¹⁹ abgeleitet werden. Für den subjektiven Idealisten sind „die Außenwelt, die Natur, ihre Gesetze nur Symbole unserer Erkenntnis ... Der Fluß des Gegebenen entbehrt der Vernunft, der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit: unsere Erkenntnis bringt Vernunft hinein.“²⁰

Lenin hebt hervor, daß die „Kausalität... nur ein kleines Teilchen des universellen Zusammenhangs, aber ... ein Teilchen nicht des subjektiven, sondern des objektiv realen Zusammenhangs“²¹ ist.

Die Anerkennung der Objektivität und Allgemeingültigkeit der Kausalität hat grundsätzliche Bedeutung für die Lösung der strafrechtlichen Kausalitätsproblematik. Sie verbietet es, einen besonderen Rechtsbegriff oder ein besonderes Rechtsinstitut der Kausalität zu bilden und das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Kausalzusammenhangs von juristischen Zweckmäßigkeitserwägungen abhängig zu machen. In der bürgerlichen Strafrechtstheorie ist eine solche Auffassung von einer besonderen Rechtsnatur der Kausalität jedoch weit verbreitet. So schreibt z. B. J. Baumann: „Ebenso wie der Handlungsbegriff ist auch der Kausalitätsbegriff ein Rechtsbegriff ... Kausalität im Rechtssinne kann also die natürliche Kausalität sein, sie muß es aber nicht. Ob das Recht von der naturwissenschaftli-

¹⁸ Das Oberste Gericht orientierte darauf, „die konkreten, dem Strafrecht zugrunde liegenden Sachverhalte und ihre Besonderheiten“ bei der Kausalitätsfeststellung zu berücksichtigen („OG-Urteil vom 24.2.1967“, Neue Justiz, 9/1967, S.289).

¹⁹ W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 150.

²⁰ a. a. O., S. 163

²¹ W.I. Lenin, Werke, Bd.38, Berlin 1964, S. 151.